

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 219

ausgegeben am 14. März 2025

---

## Verordnung

vom 11. März 2025

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Februar 2024 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe, LGBI. 2024 Nr. 84, wird wie folgt abgeändert:

Art. 7 Abs. 2

2) Anhang 2 zur Beilage gilt bis zum 31. März 2026.

Anhang 2 zur Beilage

Der bisherige Anhang 2 zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

## Lohn- und Protokollvereinbarung zum GAV für das Gärtner- und Floristengewerbe

### 1. Lohnerhöhung

(...) Die Löhne sind 2025 wie folgt anzupassen:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 1.5 % zur individuellen Verteilung per 1. April 2025. Diese Erhöhung beinhaltet einen Sockelbetrag von 80.00 Franken, welcher für Mitarbeitende mit einem Brutto-Monatslohn bis 5'000.00 Franken (bei einer 100 %-Anstellung, ansonsten anteilmässig) gewährt wird.
- b) Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2025. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2025 erfolgten, können darauf angerechnet werden.

### 2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

#### a) Garten- und Landschaftsbau

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn*
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	4'800.00 Franken	26.25 Franken
Gärtner/in FZ	4'550.00 Franken	24.90 Franken
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	4'200.00 Franken	22.95 Franken
Gärtner/in BA	4'050.00 Franken	22.15 Franken
Gartenarbeiter/in oder Gärtnerereimitarbeiter/in	4'000.00 Franken	21.85 Franken

## b) Floristik

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn*
Florist/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	4'150.00 Franken	22.70 Franken
Florist/in FZ	3'900.00 Franken	21.30 Franken
Florist/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	3'750.00 Franken	20.50 Franken
Florist/in BA	3'550.00 Franken	19.40 Franken

## c) Produktion und Endverkauf

Lohnkategorie	Monatslohn	Stundenlohn*
Gärtner/in FZ und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	4'400.00 Franken	24.05 Franken
Gärtner/in FZ	4'200.00 Franken	22.95 Franken
Gärtner/in BA und mehr als 3 Jahre Berufserfahrung	4'000.00 Franken	21.85 Franken
Gärtner/in BA	3'700.00 Franken	20.25 Franken
Gartenarbeiter/in oder Gärtnerereimitarbeiter/in	3'600.00 Franken	19.70 Franken

\* Die Ferien- und Feiertagszuschläge sowie der Anteil 13. Monatslohn sind im Stundenlohn nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:  $[\text{Monatslohn} \times 12] / [\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123]$

Berechnung Monatslohn:  $[(\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)}) \times 1.123] / 12$

## 3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie körperlich geschwächt oder branchenfremd (ohne Baustellenerfahrung) sind.

## 4. Praktikum, Nebenjob, Ferienjob und Schulabgänger

(...)

Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferialer unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn grundsätzlich dem Alter, mindestens aber 14.00 Franken pro Stunde. (Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14.00 Franken Stundenlohn);

Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn mindestens 18.00 Franken pro Stunde.

Für Schulabgänger mit befristetem Arbeitsverhältnis bis zum Beginn der Lehre (längstens ein Jahr), entspricht der Monatslohn dem Lehrlingslohn für das 1. Lehrjahr. (...)

## 5. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung

(...)

Sofern der Lehrvertrag nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

## 6. Auslagenersatz

Die Mittagentschädigung beträgt 17.00 Franken. (...)

Die Kilometerentschädigung für die Benutzung des Privatwagens beträgt 70 Rappen bzw. 50 Rappen für das Motorrad.

## 7. Arbeitszeit

Die jährliche Brutto-Sollarbeitszeit für das Jahr 2025 beträgt 2'124 Stunden.

## 8. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf fünf Wochen (25 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 10.64 %) bezahlte Ferien.

(...)

**II.****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. März 2025 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef